

# Begegnungsstätte BANNMÜHLE e.V.

Werkstatt für ökologisches und solidarisches Lernen

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen Begegnungsstätte Bannmühle e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Odernheim/Glan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, dem Frieden in der Welt, der Verständigung zwischen den Völkern, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen.

Dies geschieht durch:

§ 2.1 Interkulturelle, internationale, ökologische und entwicklungsbezogene Bildungsarbeit,

§ 2.2 Erlernen von gewaltfreien Konfliktlösungsmethoden und Mediationsarbeit,

§ 2.3 Einüben eines umweltverträglichen Lebensstils,

§ 2.4 Zusammenarbeit mit Trägern internationaler, gemeinnütziger Freiwilligendienste, mit Entwicklungsdiensten, ökumenischen Friedensdiensten, mit Trägern des Ökologischen Jahres und des Freiwilligen Sozialen Jahres und mit ausländischen Partnerorganisationen,

§ 2.5 Veranstaltung von Seminaren, Tagungen, Zukunftswerkstätten, die die oben genannten Vereinsziele unterstützen. Zu diesem Zweck führt er ein einfaches Tagungshaus, das er auch Gruppen als Ort der Begegnung zur Verfügung stellt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der internationalen Gesinnung.

§ 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3.4 Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszielen zustimmen und die sich in der Begegnungsstätte Bannmühle engagieren.

§ 4.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft gehört die schriftliche Anerkennung der Satzung.

§ 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

§ 4.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.

§ 4.5 Der Ausschuß kann nur wegen satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Stellungnahme der betroffenen Person erfolgen.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

§ 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

§ 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstandes,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Entgegennahme des Prüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlußfassung über Jahresprogramm und Anträge,
- Satzungsänderungen,
- Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 6.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6.5 Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

§ 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer.

§ 7.2 Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Zuwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.

§ 7.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Geschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und protokolliert.

§ 7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

## **§ 8 Finanzen**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Spenden,
- Zuschüsse von öffentlicher Hand und Stiftungen für Bildungsmaßnahmen,
- kostendeckende Vermietung der Seminar- und Schlafräume des Begegnungszentrums,
- die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Mitgliederbeitrages beschließen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer zweimaligen Lesung und eines mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlusses.

Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein EIRENE, Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V. oder einem Verein gleicher Zielsetzung zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verabschiedet am 29.10.1995